

# **Satzung**

der

## **Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft, Heidelberg**

Fassung: 30. Mai 2011

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

und hat ihren Sitz in Heidelberg.

### **§ 2**

#### **Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Druckmaschinen sowie anderen Erzeugnissen der graphischen Branche und der Metallindustrie, desgleichen der Handel mit solchen Maschinen und Erzeugnissen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes erforderlich oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie im In- und Ausland Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

### **§ 3**

#### **Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 599.672.166,40 und ist eingeteilt in 234.246.940 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 21.260.979,20, eingeteilt in bis zu Stück 8.305.070 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung / Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Juli 2006 bis zum 19. Juli 2011 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von

Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. Juli 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 59.937.356,80 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Bei Aktienaushängen gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 v. H. des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 v. H. des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 v. H. des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaushänge festzulegen.

- (5) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 19.979.118,08 durch Ausgabe von bis zu 7.804.343 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 2,56 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 18. Juli 2008 unter Tagesordnungspunkt 9 a) beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einer deren unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (6) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 19.979.118,08 durch Ausgabe von bis zu 7.804.343 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 2,56 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 18. Juli 2008 unter Tagesordnungspunkt 10 a) beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einer deren unmittelbaren oder mittelbaren Konzerngesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 1. Juli 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar-einlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 39.958.236,16 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Bei der Ausübung der Ermächtigung soll den Aktionären grundsätzlich das Bezugsrecht zustehen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 v. H. des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 v. H. des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 v. H. des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren

Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

#### **§ 4**

#### **Form der Aktienurkunden**

Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft kann mehrere Aktien in einer Urkunde verbriefen (Globalurkunde). Der Anspruch auf Einzelverbriefung von Aktien ist insoweit ausgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Bekanntmachungen / Gerichtsstand**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.
- (2) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

### **II. Verfassung der Gesellschaft**

#### **§ 6**

Organe der Gesellschaft sind

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

#### **§ 7**

#### **A. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Ist ein Vorsitzender vorhanden, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

## **§ 8 Vertretung der Gesellschaft**

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

## **§ 9 B. Der Aufsichtsrat**

### **Zahl und Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern, und zwar aus acht Mitgliedern der Anteilseigner, deren Wahl sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes richtet, und acht Mitgliedern der Arbeitnehmer, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) richtet.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt im Wege der Einzelwahl. Erfolgt eine gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner, so endet die Amtszeit des durch das Gericht bestellten Mitglieds mit dem Ablauf der nächsten Hauptversammlung. Erfolgt die gerichtliche Bestellung erst nachdem die Gesellschaft zu dieser Hauptversammlung eingeladen hat, so endet seine Amtszeit mit dem Ablauf der übernächsten Hauptversammlung.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können die Anteilseigner bis zu acht Ersatzmitglieder wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitgliedes tritt das für ihn vorgesehene Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung an dessen Stelle; die Amtszeit des von dieser Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die von den Arbeitnehmern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.

## **§ 10 Vorsitzender des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Ende die neue Amtsperiode beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die jeweilige Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## § 11 Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder von dem Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch erfolgen.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Eine schriftliche, fernmündliche oder eine durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; dies gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Aufsichtsratsausschüssen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe. Die schriftlichen Stimmabgaben können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so können zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam verlangen, dass die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung vertagt wird; über diese Tagesordnungspunkte kann eine abermalige Vertagung der Beschlussfassung nur durch Mehrheitsbeschluss erfolgen.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach § 29 Mitbestimmungsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt sich auch nach dieser Abstimmung Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, auch wenn diese von einem anderen Aufsichtsratsmitglied gemäß § 108 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes abgegeben wird.  
  
Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung ist § 31 Mitbestimmungsgesetz maßgebend.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Entsprechendes gilt für Beschlussfassungen ohne Sitzung.

**§ 12**  
**Willenserklärungen des Aufsichtsrats, Aufsichtsratsausschüsse,  
Geschäftsordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, verpflichtet, Ausschüsse zu bilden. Diesen kann, soweit gesetzlich zulässig, die Entscheidungsbefugnis übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat soll die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und seine interne Organisation in einer Geschäftsordnung regeln.

**§ 13**  
**Niederlegung des Amtes**

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, dass es frühestens zum Ende des folgenden Kalendermonats ausscheidet.

**§ 14**  
**Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats
  - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert zehn vom Hundert des Grundkapitals im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt und
  - b) zur Aufnahme von Anleihen.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 lit. a) ist nicht erforderlich für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen.

**§ 15**  
**Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, vorzunehmen.



## **§ 16 Aufsichtsratsvergütung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung von Euro 18.000,00 sowie eine variable Vergütung von Euro 750,00 je Euro 0,05 Dividende, die über eine Dividende von Euro 0,45 pro Stückaktie hinaus gezahlt wird.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1. Sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist, erhalten der Vorsitzende eines Ausschusses das Eineinhalbfache, Mitglieder von Ausschüssen je das 1,25-fache der Vergütung nach Absatz 1.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für die ihm durch die Ausübung seines Amtes entstehenden Auslagen eine pauschale Erstattung von Euro 500,00 je Sitzungstag. Höhere Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- (4) Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere Ämter aus, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres, die variable Vergütung ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

## **§ 17 C. Die Hauptversammlung**

### **Ort, Einberufung und Ablauf der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer inländischen Niederlassung oder Betriebsstätte der Gesellschaft oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens oder an einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt. Sie wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Bei Vorliegen eines öffentlichen Übernahmeangebots hat die Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, um über das Übernahmeangebot zu beraten, es sei denn, sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat beschließen, von einer Einberufung abzusehen. Die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen erfolgt im Übrigen nach Bedarf.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung gemäß nachstehendem Absatz 4 anzumelden haben, einzuberufen, soweit gesetzlich keine kürzeren Fristen zulässig sind.

- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihren Anteilsbesitz durch eine deutsch- oder englischsprachige Bescheinigung in Textform des depotführenden Kreditinstituts nachweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und die Bescheinigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (5) Bei Zweifeln an der Echtheit oder an der Richtigkeit der Bescheinigung über den Anteilsbesitz kann die Gesellschaft von Aktionären weitere, geeignete Nachweise verlangen.
- (6) Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.
- (7) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.

## **§ 18**

### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes, von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Er kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

## **§ 19**

### **Stimmrecht / Stimmrechtsvollmacht**

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

### **III. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

#### **§ 20**

#### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

#### **§ 21**

#### **Rücklagen**

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

#### **§ 22**

#### **Art und Berechnung der Gewinnverteilung**

Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis zu den auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einlagen und im Verhältnis der Zeit, die seitdem für die Leistung verstrichen ist, verteilt. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine abweichende Art der Gewinnverteilung beschlossen werden.